

# Satzung

## „Dachverband der Dialekte Baden-Württemberg“ e.V. (DDDBW)

---

### Präambel

Regionalsprachen und Mundarten sind ein kultureller Schatz für die Zukunft, ein Bekenntnis zur Ortsloyalität, zur Identität und Herkunft wie auch ein Angebot zur Identifikation.

Der Dachverband der Dialekte (DDDBW) tritt für den Schutz des sprachlichen Erbes, die Pflege einer lebendigen Dialektkultur und die Wertschätzung des dialektalen Reichtums in Baden-Württemberg ein. Seine vorrangigen Ziele sind die Akzeptanz, die Förderung des Ansehens und die Bewahrung der vielfältigen Dialektlandschaften.

In Baden-Württemberg gibt es zwei große Dialektfamilien: die schwäbisch-alemannischen Dialekte im Süden, die fränkischen Dialekte im Norden und als Bestandteil davon im Nordwesten ein Bereich mit kurpfälzisch-rheinfränkischem Dialekt.

Der Dachverband sieht sich als Anlaufstation und Bindeglied zur Vernetzung zwischen den bereits existierenden Vereinigungen, Gemeinschaften, Institutionen und Einzelpersonen im Bereich Dialekt und Mundart. Er sieht sich weiter als eine Stimme für die verschiedenen in Baden-Württemberg gesprochenen Dialekte im ganzen Spektrum ihrer sprachlichen Vielfalt gegenüber Gesellschaft, Medien und Politik. Die Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für ihren Dialekt ist ihm ein besonders wichtiges Anliegen. Der Dachverband ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral.

### § 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Dachverband der Dialekte Baden-Württemberg“ (DDDBW). Er hat seinen Sitz in Stuttgart. Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“. Das Wirtschaftsjahr des Dachverbands entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2 Aufgaben und Zweck des Verbands

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Verbands ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, und Kunst und Kultur in Bezug auf die Dialekte in Baden-Württemberg.

Der Verein wird als Dachverband im Sinne des §57 Abs. 2 AO tätig.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung der Wertschätzung der dialektalen Vielfalt.
- die Vernetzung aller sich mit Mundart und Dialekten beschäftigenden Verbände und Vereine, Einrichtungen, Hochschulen, Städte und Gemeinden, Organisationen und Einzelpersonen.
- das Herantragen der Verbandsinteressen an die Zielgruppe Kinder und Jugendliche.
- die Unterstützung von Projekten, die die Akzeptanz und Wertschätzung des Dialekts in der breiten Öffentlichkeit fördern.
- die Unterstützung von Vorhaben der Dialektvermittlung, wie z.B. Mundartliteratur, -theater, -kabarett, -film; Mundart und Musik; Mundartpädagogik; Mundart in den Medien im Internet u. ä.
- Medienarbeit.
- die Beratung bei der Vergabe von Landesmitteln, sowie durch die Akquisition von Drittmitteln aus Wirtschaft und Gesellschaft.
- ein Anstreben von gleichartigen Rahmenbedingungen zur Dialektpflege im gesamten Land Baden-Württemberg.
- nationale und internationale Zusammenarbeit.
- Förderung von Einrichtungen und Vorhaben zur Dialektdokumentation und Dialektarchivierung.
- sachverständige Beratungen und Stellungnahmen zu wichtigen, mit der Arbeit des Verbands zusammenhängenden Tagesfragen, auch in den Medien.
- Unterstützung von Wettbewerben, die sich auf die Dialektlandschaft Baden-Württembergs beziehen. Dazu gehört insbesondere der Landespreis für Dialekt in Baden-Württemberg.
- Organisation von eigenen Veranstaltungen
- Förderung von einzelnen Mitgliedern bzw. deren Veranstaltungen

Der Satzungszweck soll unter anderem durch folgende unmittelbare Maßnahmen durch den Verband verwirklicht werden:

- Ausschreibungen, Organisation und Durchführung von landesweiten Dialekt- und Mundartveranstaltungen
- Förderung von Mundartwettbewerben an Schulen in Verbindung mit Workshops zum örtlichen (und überörtlichen) Dialekt
- Mundartbegegnungen mit Dialektexpert\*innen in Schulen
- Durchführung eigener Veranstaltungen bei den baden-württembergischen Literatur- und Heimattagen, sowie bei Bundes- und Landesgartenschauen
- Öffentliche Fachvorträge durch Dialektexpert\*innen zur Wissenskommunikation
- Beratung, Förderung und Schulung der mit dem Dialekt befassten Organisationen, Jugendverbänden, Vereinen, Gruppen und Persönlichkeiten
- Kontaktpflege mit anderen in- und ausländischen Dialektorganisationen

(2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch durch weisungsgebende Hilfspersonen im Sinne § 57 AO geschehen.

(4) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands, sondern lediglich Kostenersatz für Aufwendungen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können juristische wie natürliche Personen werden, natürliche Personen nur als nicht stimmberechtigte Fördermitglieder. Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder, dürfen aber nicht zwei Stimmen auf sich vereinen. Bei Vereinen ist eine Staffelung der Stimmen pro Verein vorgesehen:

- bis 99 Mitglieder – 1 Stimme
- ab 100 Mitgliedern – 2 Stimmen
- ab 1000 Mitgliedern – 3 Stimmen.

(2) Bei Verhinderung der Delegierten kann eine schriftliche Vollmacht für anwesende Stimmberechtigte ausgestellt werden.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(4) Es soll sich bei den Mitgliedern möglichst um steuerbegünstigte Körperschaften handeln.

(5) Mitglieder, die nicht als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind, dürfen nicht vom Dachverband mit finanziellen Mitteln unterstützt werden.

### § 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

### § 5 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### § 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit

- a) der Auflösung der juristischen Person bzw. dem Tod des Fördermitglieds
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Verbands.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende des Rechnungsjahres.

(3) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zum Ende des laufenden Rechnungsjahres unter Wahrung einer dreimonatigen Frist.

(4) Wenn der Beitrag trotz Mahnung zwei Jahre nicht bezahlt wird, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

## § 7 Organe des Verbands

Die Angelegenheiten des Verbands werden durch seine Organe Vorstand (§8), Beirat (§10) und Mitgliederversammlung (§13) wahrgenommen.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister\*in, dem/der Schriftführer\*in und bis zu vier weiteren Mitgliedsvertreter\*innen. Der Vorstand sollte die vielfältige Dialektlandschaft Baden-Württembergs abbilden. Er wird, getrennt nach den einzelnen Funktionen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter\*in vertreten einzeln den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende beruft ein und leitet die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Er/Sie ist für die Durchführung von deren Beschlüsse verantwortlich.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(4) Das Amt des Verbandsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon jedoch beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalisierte und angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nummer 26a EStG gezahlt wird.

## § 9 Geschäftsführer/in

Der/die Geschäftsführer\*in erledigt die laufenden Verbandsgeschäfte, unterstützt den Vorstand, führt die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung aus. Der/die Geschäftsführer\*in ist beim Verein angestellt und dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Der Aufgabenbereich und die Arbeitseinteilung in der Geschäftsstelle werden durch eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung bestimmt.

## § 10 Beirat

(1) Der Beirat soll nach Möglichkeit die vielfältige Dialektlandschaft Baden-Württembergs abbilden. Im Beirat sollen vertreten sein:

- sieben Personen werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
- sieben weitere Personen werden vom Vorstand benannt. Darunter sollen sich Vertreter\*innen der Hochschulen, der zuständigen Fachministerien und aus den Medien befinden. Diese werden von der Vorstandschaft auf drei Jahre benannt.

(2) Der Beirat wählt unter seinen Mitgliedern eine/n Sprecher\*in und er ist beratendes Mitglied des Vorstands. Anzustreben ist auch ein Beiratsmitglied aus der Zielgruppe der Jugendlichen.

(3) Der Beirat vermittelt in Gesellschaft, Wissenschaft und Politik. Er steht dem Vorstand beratend zur Seite in allen wichtigen Fragen des Verbands und er unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen, wie auch im öffentlichen Auftreten.

## § 11 Schatzmeister\*in

(1) Der/die Schatzmeister\*in hat zum Ende eines Rechnungsjahres einen ordentlichen Kassenbericht vorzulegen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Die Mitgliederversammlung erteilt Entlastung für die Kassenführung.

## § 12 Schriftführer\*in

(1) Protokolle werden vom Schriftführer/von der Schriftführerin geführt. Ist dieser/diese nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin einen Protokollführer/eine Protokollführerin.

## § 13 Mitgliederversammlung

(1) Jährlich mindestens einmal sind die Mitglieder durch den/die Vorsitzende/n zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Grundzüge der Tätigkeit und Ziele des Verbands und Festsetzung des Jahresbeitrags
- b) Wahl des Vorstands und von sieben Mitgliedern des Beirats
- c) Festlegung der Vergütung des Vorstands
- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands
- e) Bestellung der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer sowie eine/n Stellvertreter/in auf jeweils drei Jahre
- f) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbands
- h) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband wegen vereinschädigendem Verhalten

(2) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Verbands sowie über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Dem/der Verbandsvorsitzenden kommt der Stichentscheid zu.

(3) Mitgliederversammlungen können auch rein digital oder hybrid stattfinden außer bei Entscheidungen über Satzungsänderungen und der Auflösung des Verbandes.

## § 14 Auflösung des Verbands

Die Auflösung des Verbands kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 (2) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende/n und der/die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. 6

## § 15 Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## § 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt einen Tag nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.